



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Mai 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0269 (COD)**

5662/4/16
REV 4

LIMITE

**GENVAL 13
JAI 66
MI 42
COMPET 27
COMIX 59
CODEC 92**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 750 final
Betr.:	Entwurf einerRICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen = Überarbeiteter Text

1. Nach dem Abschluss der ersten Runde der Beratungen über den Vorschlag im Januar 2016 hat der Vorsitz der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" eine überarbeitete Fassung des Vorschlags vorgelegt, in der die verschiedenen Anliegen der Delegationen möglichst weitgehend berücksichtigt wurden.
2. Die Gruppe hat den überarbeiteten Text in ihrer Sitzung vom 8. Februar 2016 erörtert. Der Vorsitz hat den Text unter Berücksichtigung der Ausführungen der Delegationen in der Sitzung sowie der bis zum 12. Februar 2016 schriftlich eingereichten Bemerkungen erneut überarbeitet; diese überarbeitete Fassung ist als Anlage beigelegt.
3. Darüber hinaus hat der Vorsitz die Minister in der Absicht, politische Leitlinien zu bestimmten Aspekten des Vorschlag zu erhalten, ersucht, auf der Ratstagung am 10. März 2016 fünf zentrale Fragen zu erörtern.

4. Nach den Terroranschlägen in Brüssel vom 22. März 2016 haben die Minister für Justiz und Inneres auf ihrer Tagung vom 24. März 2016 deutlich gemacht, dass die Gesetzgebung über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen rasch und entschlossen zum Abschluss gebracht werden muss. Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 11. April 2016 erneut beraten.
5. In ihrer Sitzung vom 25. April 2016 hat die Gruppe hauptsächlich die technischen Spezifikationen erörtert, die das Verbot bestimmter Feuerwaffen (Kategorie A, Anhang I) und etwaige Ausnahmen von dem Verbot ermöglichen. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 11. Mai 2016 eine Orientierungsaussprache über diese zentralen Fragen geführt, um weitere Vorgaben zu dem Vorschlag machen zu können. Gestützt auf diese Vorgaben hat der Vorsitz einen Text vorgelegt, über den die Gruppe der JI-Referenten am 13. Mai 2016 beraten hat. Am 19. Mai 2016 hat der Vorsitz der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" dann einen überarbeiteten Vorschlag vorgelegt, in den die Ergebnisse dieser Beratungen eingeflossen sind.
6. Die in der Anlage wiedergegebene aktuell vierte überarbeitete Fassung des Richtlinienentwurfs trägt den Ergebnissen der Beratungen der Gruppe vom 19. Mai 2016 Rechnung. Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind durch Unterstreichung gekennzeichnet; Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung des überarbeiteten Textes, über die die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" am 19. Mai 2016 beraten hat, sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet.
7. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die aktuelle Fassung des Textes im Hinblick auf die Sitzung der JI-Referenten am 25. Mai 2016 zu prüfen. Im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung im Juni ersucht der Vorsitz die Mitgliedstaaten, die Verhandlungen auf konstruktive Weise zu führen und zu diesem Zweck entweder die Textvorschläge (s. Anlage) zu akzeptieren oder eigene Änderungen vorzuschlagen.

Vorschlag^{1 2} für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates
über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen³

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114⁴,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates⁵ war eine Begleitmaßnahme zur Schaffung des Binnenmarktes. Mit ihr wurde einerseits der freie Verkehr für bestimmte Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile in der Union gewährleistet, andererseits dieser freie Verkehr durch bestimmte Sicherheitsvorkehrungen speziell für die fraglichen Waren eingeschränkt.
- (2) Als Reaktion auf terroristische Anschläge in jüngster Zeit, die Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG, insbesondere im Hinblick auf die Deaktivierung von Waffen und die für deren Umbaubarkeit und Kennzeichnung geltenden Vorschriften aufgezeigt haben, wurden in der im April 2015 angenommenen "Europäischen Sicherheitsagenda" sowie in der Erklärung des Innenministerrats vom 29. August 2015 eine Überarbeitung dieser Richtlinie sowie ein gemeinsamer Ansatz zur Deaktivierung von Feuerwaffen gefordert, mit dem ihre Reaktivierung und Verwendung durch Straftäter verhindert werden könnten.

¹ With participation of the associated countries.

² Text with EEA relevance.

³ General scrutiny reservation: BG, CZ, DK, DE, LU, RO SI, FI, UK, CH.

⁴ AT: check whether legal basis covers sufficiently internal security concerns.

⁵ Council Directive 91/477/EEC of 18 June 1991 on control of the acquisition and possession of weapons (OJ L 256, 13.9.1991, p. 51).

- (4) (...)⁶.
- (5) Da Waffensammler als eine mögliche Quelle des Handels mit Feuerwaffen gelten, sollten sie von dieser Richtlinie erfasst werden.
- (6) Da Makler ähnliche Dienstleistungen wie Waffenhändler erbringen, sollten sie ebenfalls von dieser Richtlinie erfasst werden.
- (7) Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unsachgemäß deaktivierter Waffen sollten im Interesse höherer Sicherheit in der gesamten Union deaktivierte Feuerwaffen unter diese Richtlinie fallen.
- (7a) Darüber hinaus sollten für die gefährlichsten Feuerwaffen strengere Vorschriften eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass - von einigen begrenzten Ausnahmen abgesehen - der Besitz dieser Feuerwaffen oder der Handel mit ihnen nicht zugelassen ist. (...) Werden diese Vorschriften nicht befolgt, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Beschlagnahme derartiger Feuerwaffen, ergreifen.
- (7b) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, den Erwerb und den Besitz verbotener Feuerwaffen zu genehmigen, wenn dies zu Bildungs-, kulturellen, Forschungs- oder historischen Zwecken erforderlich ist. Zudem sollte es den Mitgliedstaaten erlaubt sein, Einzelpersonen zu Zwecken der nationalen Verteidigung, beispielsweise im Zusammenhang mit einer freiwilligen militärischen Ausbildung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, den Erwerb und den Besitz von ansonsten verbotenen Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen zu genehmigen.
- (7c) Hersteller, Händler und Makler sollten durch die vorliegende Richtlinie nicht davon abgehalten werden, mit gemäß dieser Richtlinie verbotenen Feuerwaffen umzugehen, wenn einer Person ausnahmsweise der Erwerb dieser Waffen gestattet ist oder wenn sie mit diesen Waffen zum Zweck ihrer Deaktivierung umgeht. Auch sollten Hersteller, Händler und Makler durch die vorliegende Richtlinie nicht davon abgehalten werden, in nicht von der Richtlinie erfassten Fällen, wie beispielsweise der Ausfuhr von Feuerwaffen aus der Europäischen Union oder ihrem Erwerb durch die Streitkräfte oder die Polizei, mit diesen Feuerwaffen umzugehen.
- (8) Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit (...) aller von dieser Richtlinie erfassten Feuerwaffen und ihrer wesentlichen Bestandteile sollten diese in nationalen Registern erfasst werden.
- (9) Einige halbautomatische Feuerwaffen können leicht zu automatischen Feuerwaffen umgebaut werden, so dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Auch wenn kein solcher Umbau erfolgte, können bestimmte halbautomatische Feuerwaffen (...) ein sehr hohes Risiko darstellen, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen. Deshalb sollte eine zivile Verwendung von halbautomatischen Feuerwaffen mit fest montierter Ladevorrichtung, die es ermöglicht, eine hohe Anzahl von Schüssen abzufeuern, sowie von halbautomatischen Feuerwaffen mit auswechselbarer Ladevorrichtung mit hoher Munitionskapazität verboten sein. Entsprechende Ladevorrichtungen, wie zum Beispiel fest montierte oder auswechselbare Magazine sowie Munitionsgurte, sollten ebenfalls verboten werden. Wird festgestellt, dass sich Personen im Besitz einer solchen Ladevorrichtung befinden, so sollte diese ebenso wie jede halbautomatische Zentralfeuerwaffe, an die diese Ladevorrichtung montiert werden kann, beschlagnahmt werden, selbst wenn für den Besitz dieser Feuerwaffe eine Genehmigung erteilt wurde. Diesen Personen sollte zudem die Genehmigung entzogen werden.

⁶ Deleted as this is now implicitly covered by recital 7a.

- (10) Zur Verhinderung einer leichten Entfernung von Kennzeichnungen und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden.
- (11) Die Nutzungsdauer von Feuerwaffen kann weit über zwanzig Jahre betragen. Zur Gewährleistung ihrer Rückverfolgbarkeit sollten Aufzeichnungen über Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile für einen Zeitraum von [20] Jahren nach ihrer Vernichtung durch die zuständigen Behörden aufbewahrt werden.⁷ Zugang zu sämtlichen zugehörigen personenbezogenen Daten ist nur unter strengen Auflagen zu gestatten, sofern dies für eine strafrechtliche Ermittlung oder eine strafrechtliche Verfolgung unerlässlich ist.
- (12) Verkaufsvereinbarungen für Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile, die mithilfe der Fernkommunikationstechnik zustande kommen, können ein ernstes Sicherheitsrisiko darstellen, da sie schwieriger zu kontrollieren sind als konventionelle Verkaufsmethoden, was insbesondere für die Online-Verifizierung der Echtheit der Genehmigungen gilt. Es ist daher angemessen, die besonderen Bestimmungen für Verkäufe (...) mithilfe der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, zu verschärfen.
- (13) Darüber hinaus besteht ein hohes Risiko dafür, dass akustische Waffen und andere Typen von unscharfen Waffen in echte Feuerwaffen umgebaut werden, und bei einigen der jüngsten terroristischen Anschlägen wurden solche umgebauten Waffen verwendet. Daher gilt es unbedingt, das Problem der Verwendung umgebauter Feuerwaffen für kriminelle Handlungen insbesondere dadurch anzugehen, dass derartige Waffen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden. Es sollten technische Spezifikationen für Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen sowie akustische Waffen erlassen werden, damit diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.
- (13a) Objekte, die das physische Aussehen einer Feuerwaffe haben ("Nachbauten"), jedoch so konstruiert sind, dass sie nicht auf eine Weise umgebaut werden können, die das Abfeuern von Schrot, Kugeln oder Geschossen mittels Treibladung ermöglicht, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.⁸
- (13b) Feuerwaffen und Munition sollten auf sichere Weise aufbewahrt werden, wenn sie nicht unmittelbar überwacht werden. Werden Feuerwaffen und Munition nicht in einem Panzerschrank aufbewahrt, so sind sie getrennt voneinander aufzubewahren. Kriterien für die (...) Aufbewahrung sind in einzelstaatlichen Vorschriften festzulegen.
- (14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sollte die Kommission die erforderlichen Elemente eines Systems prüfen, das einen derartigen Austausch von Daten unterstützt, die in den bestehenden computergestützten Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind. Gegebenenfalls könnte die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet werden, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.

⁷ AT, DE, LU, ES, IT, FR (keep data including of the export). PT, HR underlined the need to keep each entry, changing only the status of the firearm. FI suggests adding: „or in case of an exported firearm, 20 years after the export;“

⁸ Suggestion to delete recital: CH

- (15) Damit zwischen den Mitgliedstaaten ein angemessener Austausch von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen gewährleistet ist, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ein entsprechendes System für den Austausch von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen einzurichten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit auch auf der Ebene der Sachverständigen angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (16) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ausgeübt werden.
- (17) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (17a) (...)
- (18) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (19) Die Richtlinie 91/477/EWG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (20) Für Island und Norwegen stellen die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie 91/477/EWG des Rates eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten an der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG des Rates genannten Bereich gehören.

⁹ Regulation (EU) No 182/2011 of the European Parliament and of the Council of 16 February 2011 laying down the rules and general principles concerning mechanisms for control by Member States of the Commission's exercise of implementing powers (OJ L 55, 28.2.2011, p. 13).

- (21) Es sollte eine Regelung getroffen werden, die den Vertretern Islands und Norwegens erlaubt, an der Tätigkeit der Ausschüsse teilzunehmen, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Eine solche Regelung wird in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, der dem in Erwägungsgrund 20¹⁰ genannten Übereinkommen beigelegt ist, in Betracht gezogen.
- (22) Für die Schweiz stellen die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie 91/477/EWG des Rates eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates an der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates genannten Bereich gehören.
- (23) Es sollte eine Regelung getroffen werden, die den Vertretern der Schweiz erlaubt, an der Tätigkeit der Ausschüsse teilzunehmen, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Eine solche Regelung wird in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, der dem in Erwägungsgrund 22¹¹ genannten Abkommen beigelegt ist, in Betracht gezogen.
- (24) Für Liechtenstein stellen die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie 91/477/EWG des Rates eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates genannten Bereich gehören -

¹⁰ Insert the number of the recital where the Agreement with Iceland and Norway on their association with the Schengen *acquis* is cited.

¹¹ Insert the number of the recital where the Agreement with Switzerland on its association with the Schengen *acquis* is cited.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/477/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1¹² wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1a wird gestrichen.¹³

aa) Absatz 1b erhält folgende Fassung:

"1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "wesentlicher Bestandteil" (...) ¹⁴ der Lauf, (...), der Rahmen, das Gehäuse, gegebenenfalls einschließlich Gehäuseober- und -unterteil, der Schlitten, (...) die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück (...) ¹⁵, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören sollen."

b) Absatz 1e¹⁶ erhält folgende Fassung:

"1e. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "Makler"¹⁷ jede natürliche oder juristische Person (...) oder in einem Mitgliedstaat ansässige oder niedergelassene Partnerschaft, deren erbrachte Dienstleistungen¹⁸ (...) ganz oder teilweise darin bestehen (...),

a) Transaktionen zum Zwecke des Erwerbs, des Verkaufs oder der Lieferung von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen oder Munition auszuhandeln oder zu organisieren, oder

b) die Verbringung von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen oder Munition innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten, von einem Mitgliedstaat¹⁹ in einen Drittstaat oder von einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat²⁰²¹ zu organisieren (...)."

¹² DE: definition of firearms should be clarified to the effect that the term "combustible propellant" covers "primers" as well; Flobert guns/ gallery guns would then be covered by Directive

¹³ As only essential components are subject to obligations under this Directive, there is no need for a definition of 'parts'.

¹⁴ Deletion suggested by BE, CZ, DE, IT, CY, SI, UK.; closed list requested by DE, CZ, CY, UK, including removable magazines by BE, IT, PT, BG, ES.

CZ, UK delegation stated the need to clarify the definitions of "essential components" and "parts".

¹⁵ Deletion suggested by BG, EE, ES, FR, IT, LU, PL, RO, SK SI, UK, CH.

¹⁶ Definition of "broker" should be under paragraph 2.

¹⁷ IT, FR, PL, RO, UK requested to define the term to distinguish from "dealer", with regard to mediating activities of broker who ' furthermore, is not owner of firearms. FR suggested to align paragraph to Regulation (EC) No 428/2009 of 5 May 2009; DE, UK considered distinction between broker and dealer as artificial.

¹⁸ AT: wording to be aligned to wording for definition of 'dealers'

¹⁹ Suggested by DE.

²⁰ Suggested by DE; UK: third country aspects should be covered by Regulation 258/2012.

²¹ Addition suggested by FI: "or, when the broker is established in the EU, between third countries,..."

(c) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt²²:

- 1f. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "Schreckschuss- und Signalwaffen"²³ (...) ²⁴
Objekte mit einem Patronenhalter, (...) die dafür ausgelegt sind, nur Leerpatronen,
Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Munition abzufeuern.
(...)²⁵
- 1g. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "Salutwaffen und akustische Waffen"
Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Leerpatronen abzufeuern, in
besonderer Weise umgebaut wurden und die beispielsweise bei Theateraufführungen,
Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, historischen Nachstellungen, Paraden,
Sportveranstaltungen sowie zu Trainingszwecken verwendet werden. (...) ²⁶
- 1h. (...);
- 1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "deaktivierte Feuerwaffen" Feuerwaffen, die
gemäß der²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission²⁸
deaktiviert (...) ²⁹ wurden.
- 1j. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "Museum" eine ständige Einrichtung, die der
Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und
Feuerwaffen, ihre wesentlichen Bestandteile oder Munition für Bildungs-, Studien-
und Unterhaltungszwecke erwirbt, aufbewahrt, erforscht und ausstellt. ³⁰
- 1k. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "Sammler" jede natürliche oder juristische Person,
die sich mit der Sammlung und dem Erhalten von Feuerwaffen und dazugehörigen
Artefakten ³¹ befasst und als solche in einem Mitgliedstaat anerkannt ist.

²² IE: add definition of gas weapons.

²³ Distinctive definitions requested by CY, SK.

²⁴ Deletion suggested by FR.

²⁵ Deletion suggested by BG, AT, IT, ES, PT, CH, EE

²⁶ Deletion suggested by BG, AT, IT, ES, PT, CH, EE

²⁷ Suggested by DE, CZ.

²⁸ Commission Implementing Decision (EU) 2015/2403 of 15 December 2015 establishing common guidelines on deactivation standards and techniques for ensuring that deactivated firearms are rendered irreversibly inoperable, OJ, L 333/62, 19.12.2015.

²⁹ Deletion suggested by DE.

³⁰ Deletion suggested: DK, DE, UK, ES, FI, CH

³¹ Deletion of "and associated artefacts " suggested by CZ

cc) Absatz 2b erhält folgende Fassung:³²

"Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "unerlaubter Handel" der Erwerb, der Verkauf, die Lieferung, die Durchfuhr oder die Verbringung von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen oder Munition aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder durch dessen Hoheitsgebiet³³ in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, sofern einer der betroffenen Mitgliedstaaten dies nicht im Einklang mit dieser Richtlinie genehmigt hat oder wenn die zusammengebauten Feuerwaffen nicht nach Artikel 4 Absatz 1 gekennzeichnet sind."

(d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "Waffenhändler" jede natürliche oder juristische Person, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise in folgenden Tätigkeiten besteht:

- i) Herstellung, Vertrieb, Tausch, Verleih, Reparatur oder Umbau von Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen(...) ³⁴ von Feuerwaffen³⁵; oder
- ii) Herstellung, Vertrieb, Tausch (..) ³⁶ oder Umbau von Munition."

(2) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem einzelstaatlichen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die öffentlichen Dienste³⁷. Sie gilt auch nicht für das gewerbliche Verbringen (...) ³⁸ im Sinne der Richtlinie 2009/43/EG^{39 40}."

³² Addition suggested by FR

³³ Deletion of "Member" suggested by COM, PT, opposed by DK, DE to underline that the Directive is on internalmarket issues

³⁴ Deletion suggested by CZ, supported by DE, UK and CH.

³⁵ Suggested by FR, rewording suggested by UK.

³⁶ Deletion suggested by FR CH

³⁷ Suggestion by FI "...armed forces and law enforcement authorities."

³⁸ Deletion suggested by FR.

³⁹ Directive 2009/43/EC of the European Parliament and of the Council of 6 May 2009 simplifying terms and conditions of transfers of defence-related products within the Community, OJ L 146/1, 10.6.2009.

⁴⁰ Suggested by FR, CZ.

(3) In Artikel 4 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"1⁴¹. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Feuerwaffe oder⁴² ihre wesentlichen Bestandteile⁴³, die in Verkehr gebracht⁴⁴ werden,

i) unverzüglich nach der Herstellung oder Einfuhr in die Union⁴⁵ eine eindeutige, lesbare und dauerhafte⁴⁶ Kennzeichnung erhalten haben und

ii) (...) unverzüglich nach der Herstellung oder Einfuhr in die Union gemäß dieser Richtlinie registriert worden sind⁴⁷.

Die Kommission erlässt technische Spezifikationen für die Kennzeichnung.⁴⁸ Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.⁴⁹

2⁵⁰. Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgung jeder (...) ⁵¹ Feuerwaffe und ihrer wesentlichen Bestandteile⁵² verlangen die Mitgliedstaaten, dass diese Feuerwaffe und ihre wesentlichen Bestandteile unverzüglich nach der Herstellung oder der Einfuhr in die Union⁵³ eine eindeutige Kennzeichnung⁵⁴ mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Marke, des Fabrikats, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) erhalten. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen. Weist ein wesentlicher Bestandteil keine ausreichende Größe auf, so dass eine Kennzeichnung mit allen diesen Angaben nicht praktikabel ist, so ist er zumindest mit der Seriennummer zu kennzeichnen.

(...)

(...)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede kleinste Verpackungseinheit der vollständigen Munition so gekennzeichnet wird, dass daraus der Name des Herstellers, die Identifikationsnummer der Charge (des Loses), das Kaliber und der Munitionstyp hervorgehen.

⁴¹ Suggested by FI: "Member States shall ensure that each assembled firearm placed on the market or individual essential component placed on the market separately has been marked ..."

⁴² IT: "and essential components".

⁴³ Suggested by PL, FI, ES, PT, SK.

⁴⁴ FI raised the attention that there should be a possibility to mark a firearm directly after it is being imported to the EU. DE : more clarification needed

⁴⁵ Addition suggested by DE

⁴⁶ Suggested by ES, FR; IT "in an indelible way"; DE: "clearly and permanently marked according to the state of the art".

⁴⁷ Addition suggested by DE.

⁴⁸ DE voiced concerns about administrative burdens.

⁴⁹ Addition suggested by FR.

⁵⁰ HU, FI specified that if the firearms is imported the year of import should be marked before it is placed on the market.

⁵¹ Deleted at the suggestion of DE.

⁵² Suggested by ES.

⁵³ Wording suggested by DE.

⁵⁴ Concerns about loss of value of historical firearms, concerns about feasibility of full size marking from IT, MT, SK.

Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten für die Anwendung⁵⁵ der Bestimmungen des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen entscheiden⁵⁶.

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen oder ihre wesentlichen Bestandteile, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer geeigneten⁵⁷ eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung der überführenden Stelle ermöglicht.

(3) (...) ⁵⁸

(4) ⁵⁹ Artikel 4 Absatz 4⁶⁰ wird wie folgt geändert:

(a) Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesem Waffenregister werden folgende Angaben erfasst:

- Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber und Seriennummer jeder Feuerwaffe und ihrer wesentlichen Bestandteile und

- Namen und Anschriften der Lieferanten oder der Personen, die die Feuerwaffe oder ihre wesentlichen Bestandteile⁶¹ erwerben oder besitzen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die registrierten Angaben zu Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen, einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten, nach der Vernichtung durch die zuständigen Behörden für einen Zeitraum von [20] Jahren aufbewahrt werden. Die personenbezogenen Daten des aktuellen [und vorherigen] Eigentümers müssen für die zuständigen Behörden zugänglich sein. Der Zugang zu allen zugehörigen personenbezogenen Daten ist nur gestattet, wenn dies **zum Zwecke der Prävention, Untersuchung, Aufdeckung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung** erforderlich ist.⁶²

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte personenbezogene Daten an eine **für die Prävention, Untersuchung, Aufdeckung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung** zuständige **Behörde** übermittelt wurden und in diesem spezifischen Kontext verwendet werden; in diesen Fällen wird die Speicherung dieser Daten durch die zuständige Behörde durch das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats geregelt."

⁵⁵ Suggested by CZ

⁵⁶ A number of delegations (ES, SK, CZ, BE, UK) requested restoring this provision. Small adaptation has been made as suggested by CZ to clarify that the Convention to which not all MS are members does not represent an alternative regime to the EU one. In this regard FR raised the question whether accession to that Convention should be considered by the EU.

⁵⁷ Suggested by FI.

⁵⁸ Moved to Article 4b.

⁵⁹ FR suggested a merge with 4b.

⁶⁰ FR rewording see 5342/3/16 REV 3.

⁶¹ Addition suggested by PT; and ammunition

⁶² Addition suggested by DE, FR, CZ, scrutiny reservation: FI

- (b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Jeder Waffenhändler⁶³ und Makler ist während seiner gesamten Tätigkeit gehalten, ein Waffenbuch⁶⁴ zu führen, in das alle Eingänge und Ausgänge aller unter diese Richtlinie fallenden Feuerwaffen und aller ihrer wesentlichen Bestandteile⁶⁵ sowie alle zur Identifikation und zur Nachverfolgung der Feuerwaffe oder der wesentlichen Bestandteile erforderlichen Angaben, insbesondere über den Typ, das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Seriennummer sowie Name und Anschrift des Lieferanten und des Erwerbers eingetragen werden.

Bei Aufgabe seiner Tätigkeit übergibt der Waffenhändler oder Makler das Waffenbuch der nationalen Behörde, die für das in Unterabsatz 1 vorgesehene Waffenregister zuständig ist.

Alle Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Händler- und Maklerregister an das computergestützte (...) Register für Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile angeschlossen sind."⁶⁶

- (5) Artikel 4b erhält folgende Fassung:

"Artikel 4b

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen zur Regelung der Tätigkeit der Waffenhändler und Makler. Diese Bestimmungen umfassen mindestens⁶⁷ folgende Maßnahmen:
- (a) Registrierung der im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats tätigen Waffenhändler und Makler⁶⁸ und
 - (b) Genehmigung oder Zulassung der Tätigkeit von Waffenhändlern und Maklern in ihrem Hoheitsgebiet.

2⁶⁹. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bestimmungen umfassen mindestens eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter."

⁶³ Covers manufacturers according to its definition.

⁶⁴ UK agrees, doubts CH; IT: distinguish between content of dealer's and broker's register, latter should be about "carried out operations".

⁶⁵ Addition suggested by PT: and ammunition

⁶⁶ AT: deletion of para suggested, otherwise transposition period of 36 months needed

⁶⁷ ES specified that measures should be cumulative.

⁶⁸ UK: concerns about requirements to be placed on brokers: no need for brokers to be on a pre-approved register.

⁶⁹ FR suggested the addition of the obligation for manufacturers and dealers to have secure facilities to store the firearms they hold.

(6) Artikel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 5

- 1 Unbeschadet von Artikel 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen⁷⁰ nur Personen, die dafür ein Bedürfnis nachweisen können und
- (a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des Erwerbs (nicht des Kaufs) und des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;⁷¹
 - (b) sich selbst⁷², die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.
 - c) (...)

- (2) Die Mitgliedstaaten können⁷³ die Ausstellung oder Verlängerung einer Genehmigung gemäß Absatz 1 von (...) medizinischen Tests, die auch psychologische Tests einschließen können, abhängig machen.⁷⁴

Die Mitgliedstaaten entziehen die Genehmigung für den Besitz von Feuerwaffen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt ist.

Die Mitgliedstaaten verbieten den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Personen den Besitz einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Feuerwaffe nur dann, wenn sie den Erwerb von Feuerwaffen dieses Typs im eigenen Hoheitsgebiet untersagen.

- (3) Die Genehmigung für den Erwerb oder die Genehmigung für den Besitz einer Feuerwaffe der Kategorie B des Anhangs 1 wird entzogen, wenn festgestellt wird, dass die Person, der die Genehmigung erteilt wurde, sich im Besitz einer Ladevorrichtung befindet, die mehr als 20 Patronen aufnehmen und an eine halbautomatische Kurz-Zentralfeuerwaffe montiert werden kann, oder sich im Besitz einer Ladevorrichtung befindet, die mehr als zehn Patronen aufnehmen und an eine halbautomatische Lang-Zentralfeuerwaffe montiert werden kann.**

⁷⁰ IE: clarify that it only refers to Cat B and not to Cat C, D firearms.

⁷¹ Reinstated after Council discussion.

⁷² Addition by FI "or others,...".

⁷³ IT: reinstate shall

⁷⁴ DE suggestion to add: "Where there are factual indications that a person is not or no longer fit to possess firearms, Member States shall require the person in question to obtain, at his or her own expense, a certificate of physical or mental aptitude from a public health officer, specialist or psychologist."

Artikel 6

- (1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz der in Kategorie A in Anhang I aufgeführten Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen und Munition zu verbieten. Sie sorgen für die Beschlagnahme dieser Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteile und Munition, die sich trotz des Verbots in rechtswidrigem Besitz befinden.⁷⁵
- (2) Zum Schutz kritischer Infrastruktur, der kommerziellen Schifffahrt und hochwertiger Verbände, zum Zwecke der nationalen Verteidigung sowie zu Bildungs-, kulturellen, Forschungs- und historischen Zwecken⁷⁶ können die zuständigen Behörden unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 in individuellen Sonderfällen Genehmigungen für die genannten Feuerwaffen, ihre wesentlichen Bestandteile und Munition erteilen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegenstehen.
- (3) **[Die Mitgliedstaaten können Waffenhändlern und Maklern gestatten, im Rahmen ihrer Berufsausübung Feuerwaffen, ihre wesentlichen Bestandteile und Munition der Kategorie A unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften zu erwerben, herzustellen, zu deaktivieren, zu reparieren oder zu besitzen.]**
- 3a. Die Mitgliedstaaten können Museen gestatten, Feuerwaffen, ihre wesentlichen Bestandteile und Munition der Kategorien A und B (...) unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften zu erwerben und zu besitzen.
- 3b. Die Mitgliedstaaten können Sammlern gestatten, Feuerwaffen, **ihre wesentlichen Bestandteile und Munition** der Kategorie B (...) **unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften** zu erwerben und zu besitzen.

⁷⁵ Up to Member States what to do with such firearms: EE.

⁷⁶ HU: add "film making"

Artikel 6 a⁷⁷

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle des Erwerbs und des Verkaufs⁷⁸ von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen und Munition, die unter die in Anhang I aufgeführten Kategorien A, B **und** C (...) fallen, über die Fernkommunikationstechnik⁷⁹ gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**) die Identität der und im Bedarfsfall die Genehmigung für die die Feuerwaffe, ihre wesentlichen Bestandteile oder die Munition erwerbende(n) Person vor der Lieferung, spätestens jedoch bei der Lieferung an diese Person, überprüft⁸⁰ wird, und zwar durch

- einen zugelassenen Händler oder Makler oder
- eine staatliche Behörde oder einen Vertreter dieser Behörde.

(*) ABl.: Bitte Datum einfügen: Datum der Veröffentlichung dieser Änderungsrichtlinie + 20 Tage.

(**) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁷⁷ BE: reservation on this Article and requests, at least, a requirement of a face-to-face delivery

⁷⁸ Suggested by LT, CH, FR.

⁷⁹ Delegations requested more clarity regarding this prohibition as well as an alternative BG, DE, EE, HR, FI, SE, UK.

⁸⁰ Suggested by UK: ...checked prior to...

(7) (...)

(7a) Dem Artikel 7 Absatz 4 wird nach Buchstabe c folgender Unterabsatz angefügt:

"Die (...) Genehmigung für den Besitz einer Feuerwaffe wird in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle fünf Jahre überprüft⁸¹. Die Genehmigung kann erneuert oder verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind."

(7b) In Artikel 7 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

"4a. Die Mitgliedstaaten können eine Genehmigung für eine Feuerwaffe, die nach der Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 2008/51/EG⁸², der Kategorie (...) B in Anhang I zugeordnet war, erneuern, auch wenn diese Feuerwaffe derzeit der Kategorie A zugeordnet wird. Die Genehmigung kann jedoch nur für Personen erneuert werden, die bereits vor dem [in Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie genannten Datum] im Besitz einer Genehmigung waren."⁸³

(7c) **Artikel 10 erhält folgende Fassung:**

"Für den Erwerb und den Besitz von Munition **sowie von Ladevorrichtungen** gilt die gleiche Regelung wie für die Feuerwaffen, für die diese Munition geeignet ist."

(8) Folgende Artikel 10a und 10b werden eingefügt:

"Artikel 10 a⁸⁴

(1)Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Schreckschuss- und Signalwaffen (...) nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Die Kommission erlässt technische Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen (...), damit sichergestellt ist, dass diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2)Salutwaffen und akustische Waffen werden weiterhin derjenigen Kategorie in Anhang 1 Abschnitt II zugeordnet, unter die die Feuerwaffe fällt, aus der sie umgebaut wurden.

(3)Schreckschuss- und Signalwaffen, die die technischen Spezifikationen nach Artikel 10a Absatz 1 nicht erfüllen, werden den Kategorien A⁸⁵ und B (...) in Anhang I Teil II zugeordnet (...).

⁸¹ More flexibility as to time limit, emphasis on robust procedures as to issuing licenses: UK DK (10 years), scrutiny reservation: DE objects to current version; Emphasis on checking every 5 years CZ, IT, PL COM Revised text supported by PT: FI 7(4)b) periodic review every five years... and delete COM addition after 7(4)c).

⁸² Directive 2008/51/EC of the European Parliament and of the Council of 21 May 2008 amending Council Directive 91/477/EEC on control of the acquisition and possession of weapons, OJ 179/5, 8.7.2008.

⁸³ Disagreement among delegations as to whether the "Grandfather clause" should provide for succession rights.

Artikel 10 aa

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für die ordnungsgemäße Überwachung von Feuerwaffen und Munition sowie Vorschriften für ihre ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung fest, um das Risiko des unbefugten Zugriffs zu minimieren. Feuerwaffen und die zugehörige Munition dürfen nicht zusammen leicht zugänglich sein.⁸⁶
Überwachung bedeutet in diesem Fall, dass die Person, in deren Besitz sich die Feuerwaffe oder die Munition befindet, während des Transports und der Verwendung die (...) ⁸⁷
Kontrolle über Waffe und Munition hat. Das Prüfungsniveau für die
Aufbewahrungsvorrichtungen entspricht der Kategorie der Feuerwaffe."⁸⁸

(...) ⁸⁹

Artikel 10b

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung und⁹⁰ ein Nachweis über die Deaktivierung der Feuerwaffen ausgestellt und⁹¹ ein deutlich sichtbares Zeichen auf der Feuerwaffe angebracht wird.

Die Kommission erlässt Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass deaktivierte Feuerwaffen endgültig unbrauchbar gemacht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

(9) Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"Artikel 11

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 dürfen Feuerwaffen nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn das Verfahren gemäß den nachstehenden Absätzen eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der Verbringung von Feuerwaffen im Versandhandel oder des Verkaufs mithilfe der Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁸⁵ Addition suggested by FR

⁸⁶ Opposed by PT, LT: up to MS to define details

⁸⁷ CY, FI: delete reference to immediate control;

⁸⁸ Addition suggested: by FI: firearm "in question", by PT "firearm and quantity".

⁸⁹ Considered as a matter of subsidiarity and deletion suggested by PL and UK.

⁹⁰ FR, BG, ES and confirmed by COM.

⁹¹ Suggested by DE.

(10) Dem Artikel 13 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt⁹²:

- "4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen auf elektronischem Weg⁹³ Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat erteilten Genehmigungen, Informationen über nach Maßgabe von Artikel 7 versagte Genehmigungen **sowie Informationen über die Zuverlässigkeit der betreffenden Person**⁹⁴ aus.
- (5) Die Kommission (...) sieht ein System für die Nachverfolgung von Feuerwaffen vor. Dieses System wird ein speziell auf Feuerwaffen zugeschnittenes Modul des mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 errichteten Binnenmarktinformationssystem (IMI) nutzen.⁹⁶ Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte⁹⁷ über dieses System sowie über die detaillierten Vorkehrungen für den systematischen Austausch von Informationen auf elektronischem Wege zu erlassen."⁹⁸

⁹² Deletion suggested by CH since cross-border significance of information exchanged is limited.

⁹³ Supported by DE, IT, FI, SE, UK, FR.

⁹⁴ Rewording suggested by FR:

"13.4. The competent authorities of the Member States exchange by electronic means information on licenses issued or refused mentioned in paragraphs 1 and 2 above, via a European platform for data exchange before [date].

13.5. The Commission shall provide for the establishment and the maintenance of a European platform for data exchange no later than [date], and is empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 13a to define the modalities for exchange of information on the authorizations granted and on refusals."

LT: COM should establish EU central database.

⁹⁵ Concerns as to personal data protection; AT concerns about data protection in case of bulk exchange of personal data, suggests data exchange only in cases with cross-border dimension. Addition proposed by DE

⁹⁶ Suggested by FR. Regulation (EU) No 1024/2012 is text with EEA relevance.

⁹⁷ CZ would prefer implementing acts

⁹⁸ Suggestion by DK: The Commission shall provide for an [...] efficient tracing system for firearms. It shall be empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 13a [...] with regard to detailed arrangements for the [...] exchange of necessary information by electronic means.

(11) Artikel 13a erhält folgende Fassung:

"Artikel 13a

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis gemäß Artikel 13 wird der Kommission ab Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

- (12) Folgender Artikel 13b wird eingefügt:

"Artikel 13b

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(*) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13)."

- (13) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Artikel 17

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I und den Fragen im Zusammenhang mit neuen Technologien, beispielsweise 3D-Druck, Verwendung von QR-Codes und Nutzung der Funkfrequenzkennzeichnung (RFID). Der erste Bericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Die Kommission prüft bis zum [Datum] die erforderlichen Elemente eines Systems für den Austausch von Daten, die in den in Artikel 4 Absatz 4 genannten computergestützten Waffenregistern enthalten sind, zwischen den Mitgliedstaaten. Gegebenenfalls wird die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden. "

(14) (...) Anhang I der Richtlinie 91/477/EG wird (...) wie folgt geändert:

a) Abschnitt II erhält folgende Fassung:

"Im Sinne dieser Richtlinie werden die folgenden Kategorien von Feuerwaffen festgelegt:

i) Buchstabe a und die Definition des Begriffs "Feuerwaffen" werden gestrichen.

ii) In Kategorie A werden die folgenden Nummern angefügt:

"6. automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden;

7. jede der folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

a) **Kurz-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern ein Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in die Feuerwaffe eingebaut ist oder eingesetzt wird, und**

b) **Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als elf Schüsse abgegeben werden können, sofern ein Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen in die Feuerwaffe eingebaut ist oder eingesetzt wird;**

8. halbautomatische Lang-Feuerwaffen (d. h. Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind), die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopgriffs oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Griffs auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können;

9. Magazine, die an halbautomatische Zentralfeuerwaffen oder Repetier-Feuerwaffen montiert werden können und folgende Merkmale aufweisen:

a) **Magazine, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;**

b) **Magazine für Lang-Feuerwaffen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können.**

Kategorie B — Genehmigungspflichtige Feuerwaffen

1. (...)kurze Repetier-Feuerwaffen;
2. kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung;
3. kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm;
4. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager zusammen mehr als drei, **aber weniger als [zwölf] Patronen** aufnehmen können;

4a. halbautomatische Kurz-Feuerwaffen, die nicht unter Kategorie A Nummer 7 Buchstabe a aufgeführt sind;

5. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager zusammen nicht mehr als drei Patronen aufnehmen können, deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager zusammen mehr als drei Patronen aufnehmen können **und die unter Kategorie A Nummer 7 Buchstabe a aufgeführt sind**, umgebaut werden können;
6. lange Repetier- und halbautomatische Feuerwaffen, jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist;
7. halbautomatische Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch, die wie vollautomatische Waffen aussehen **und die nicht unter Kategorie A Nummern 6, 7 oder 9 aufgeführt sind**.

Kategorie C — Meldepflichtige Feuerwaffen **und Waffen**

1. Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nummer 6 aufgeführt sind;
2. lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen;
3. andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie **A oder B** aufgeführt sind;
4. kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm;

5. Schreckschuss- und Signalwaffen, die die technischen Spezifikationen nach Artikel 10a Absatz 1 erfüllen.

Salutwaffen und akustische Waffen werden weiterhin derjenigen Kategorie in Anhang 1 Abschnitt II zugeordnet, unter die die Feuerwaffe fällt, aus der sie umgebaut wurden;

6. Feuerwaffen der Kategorien A, B und C (...), die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/2403 über Deaktivierungsstandards und -techniken deaktiviert worden sind;

7. lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glattem Läufen.

(...)

- b)** (...) Unterabschnitt B und der folgende Text werden gestrichen.

"Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören sollen, eingestuft wurde."

- (15) In Anhang I der Richtlinie 91/477/EG wird Abschnitt III wie folgt geändert:

- a)** Buchstabe a wird gestrichen.

- b)** Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"ausschließlich zu Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur für diese Verwendung ordnungsgemäß eingesetzt werden können;"

- c)** Buchstabe c erhält folgende Fassung:

als antike Waffen (...) gelten, sofern sie nicht unter die obigen Kategorien fallen und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen.

- d)** Unterabsatz 2 wird gestrichen. -

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [**18**⁹⁹ Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
- (2) **Abweichend davon setzen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 4b die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [36 Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.**
- (3) Bei Erlass der **in den Absätzen 1 und 2 genannten** Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

⁹⁹ PL, DK, CZ, SK, HU, LT, PT, RO, CY, MT. 24 months was proposed by SK, DE, PT, RO, HR, BG, AT. DK Several indicated the need of transitional provisions (CY, AT; NO, LT). CH: 2 years; FR 6 months for elements easily to transpose, longer delays for elements needing adoption of legislative acts, AT asks for transition periods.